

WERKVERTRAG

Zwischen

Freunde und Förderer des Historischen Ratsschiffs MS STADT KÖLN e.V.,

vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn Udo Giesen, An der Schanz 2, 50735 Köln,

- im folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

Anschrift: (noch einzusetzen)

- im folgenden „Auftragnehmer“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

1

Gegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen durch den Auftragnehmer an dem denkmalgeschützten Schiff „MS Stadt Köln“, 1. Bauabschnitt.

(2) Bestandteile des Vertrages sind:

- a. Leistungsverzeichnis (Anlage 1),
- b. Angebot vom ... (Anlage 2),
- c. Bestandspläne des Schiffes (Anlage 3).

Bei Widersprüchen gelten die Anlagen in der vorstehenden Reihenfolge

§ 2

Leistungsumfang

Gegenstand dieses Vertrages ist der 1. Bauabschnitt (BA). Er dient der Ertüchtigung des Denkmals zur Nutzung als liegendes Schiff.

Messungen von Außenhaut und Boden haben ergeben, dass der gesamte Rumpf im Unterwasserschiff von Lochkorrosion betroffen ist. Die Aussenhaut soll im 1. Bauabschnitt bis zu einer Höhe von 1150 mm über Basis unter weitestgehender Beibehaltung des Spantsystems komplett erneuert und konserviert werden.

Der Auftragnehmer hat das Schiff auf seine Kosten und Gefahr vom derzeitigen Werftstandort in Köln (Kölner Schiffswerft Deutz GmbH & Co. KG, Auenweg 173, 51063 Köln) an seinen Standort zu verholen. Der Rücktransport des Schiffes an einen vom Auftraggeber noch zu benennenden Liegeplatz in Köln gehört ebenfalls zum Leistungsumfang. Gleiches gilt für gegebenenfalls erforderliche Brandwachen und die Versicherung des Schiffes während der Bauzeit.

Beginnen muss der Auftragnehmer mit dem digitalen Aufmaß der vorhandenen Schiffsform. Die gewonnenen Daten können zur Verformung der neu erforderlichen Platten verwendet werden. Die Daten (3D-Modell des Rumpfes in einem anerkannten Datenformat) sind weiterhin dem Auftraggeber zur uneingeschränkten Nutzung zu überlassen.

Um den Eingriff in die Struktur so gering wie möglich zu gestalten, wird die Teilerneuerung von der Basis des Schiffes (Kiellinie) bis ca. 1,15 m darüber verfolgt. Hiermit werden alle kritischen Bereiche erneuert und in einen dauerhaft sicheren Zustand gebracht, der die Gefahr des Wassereintruchs verhindert und das technische Denkmal dauerhaft sichert.

Die Blechstärken der Außenhaut würden sich an den dokumentierten Materialdicken bzw. vorhandenen Bauzeichnungen orientieren. Der Hauptspant des Schiffes Zeichnung 114905 weist eine Außenhaut von 5mm und einem Boden im Maschinenraum von 8mm aus. Die Materialwahl würde mit dem heute üblichen und verfügbaren Schiffbaustahl GL-A (S235JRS1) ausgeführt.

§ 3

Ausführung

(1) Das geschuldete Werk soll spätestens bis zum 15.02.2019 fertiggestellt werden. Bei Hochwasser und anderen Fällen höherer Gewalt verlängert sich die Ausführungsfrist um den Zeitraum der Beeinträchtigung.

(2) Der Auftragnehmer gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Auftragnehmers gewahrt.

(3) Bei der Bemessung der Leistung gehen beide Vertragsparteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) gemeinsam davon aus, dass der Aufgabenkreis gleich bleibt. Bei zusätzlichen Aufgaben oder einer Reduzierung der Aufgaben sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung zu treffen.

§ 4

Pflichten des Auftragnehmers

(1) Die Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer muss nach den allgemein anerkannten Regeln und dem Stand der Technik unter Beachtung aller behördlichen und gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung erfolgen.

(2) Über die vom Auftragnehmer geführten Gespräche ist der Auftraggeber zu unterrichten. Von dem geführten Schriftwechsel erhält er Abschriften.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der Leistungserbringung an den Rahmen der vom Auftraggeber festgelegten und genehmigten Kostenvorgaben zu halten. Bei Kostenabweichungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, die Kostenabweichungen zu begründen und bei Kostenüberschreitungen Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

(4) Der Auftragnehmer wird die Interessen des Auftraggebers wahrnehmen. Zur Abgabe und Entgegennahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen ist er jedoch nicht befugt. Eine Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten durch den Auftragnehmer bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

§ 5

Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung die bei ihm vorhandenen, für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen und Daten zur Verfügung, soweit der Auftraggeber diese Daten selbst erhoben hat, sie in seinem Auftrag erhoben wurden oder ihm aus allgemein zugänglichen Quellen bekannt geworden und bei ihm noch verfügbar sind.

(2) Der Auftraggeber garantiert dem Auftragnehmer den Zugriff auf alle im Zusammenhang mit der Erstellung der Publikation relevanten Daten.

§ 6

Vergütung / Honorar

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der unter § 2 beschriebenen Leistungen eine Pauschalvergütung in Höhe von ... Euro, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt mit gesonderter Rechnung nach Fertigstellung des Werks.

(2) Abschlagszahlungen werden wie folgt geleistet:

1. Nach Auftragserteilung: 20 %
2. Nach Aufhellungnahme und Fertigstellung des digitalen Aufmasses: 30 %;
3. Nach Erneuerung von 50 % der Fläche der Aussenhaut: 30 %.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, selbst für die Versteuerung aller Zahlungen, die unter diesem Vertrag anfallen, Sorge zu tragen.

(4) Aufträge an Dritte werden aus dieser Vergütung abgedeckt. Mit der gezahlten Vergütung sind alle Ansprüche abgegolten.

§ 7

Rechnungslegung und Zahlung

Die Schlussrechnung erfolgt nach Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Die Zahlung durch den Auftraggeber erfolgt spätestens 4 Wochen nach Rechnungseingang.

§ 8

Abnahme / Fristüberschreitung / Vertragsstrafe

(1) Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäß erbrachten Ausführungsergebnisse zur Abnahme vorzulegen.

(2) Sofern die vom Auftragnehmer geschuldeten Arbeiten einer behördlichen Abnahmepflicht unterliegen, hat der Auftragnehmer diese erfolgreich zu durchlaufen, bevor er vom Auftraggeber dessen Abnahme verlangen kann.

(3) Der Auftraggeber hat das vom Auftragnehmer erstellte Werk, unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmereife, auf Mängelfreiheit zu prüfen.)

(4) Werden die angegebenen Fristen überschritten, so hat der Auftragnehmer dies in jedem Falle unter Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und alles zu unternehmen, um Terminverzögerungen aufzuheben.

(5) Terminverzögerungen, die auf Verschulden des Auftraggebers und von ihm beauftragter Dritter zurückzuführen sind, hat der Auftraggeber in vollem Umfang zu verantworten. Für den Auftragnehmer dürfen in diesem Fall keine Nachteile, insbesondere finanzieller Art, entstehen.

(6) Glaubte sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Für jeden Tag einer schuldhaften Fristüberschreitung schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Auftragswertes. Die Vertragsstrafe wird insgesamt der Höhe nach auf 5 % des Auftragswertes begrenzt.

§ 9

Gewährleistung/Sicherungseinbehalt

(1) Die Gewährleistungsrechte richten sich nach den werkvertraglichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Die Parteien vereinbaren den Einbehalt einer unverzinslichen Sicherheitsleistung durch den Auftraggeber in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme sowohl von der Schlusszahlung wie von allen Abschlagszahlungen für die Sicherstellung der Gewährleistung einschließlich Schadenersatz und die Erstattung von Überzahlungen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt gegen Vorlage einer unbefristeten, selbstschuldnerischen und unwiderruflichen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Versicherung abzulösen.

§ 10

Haftungsausschluss/ Versicherung

(1) Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

(2) Jede Haftung des Auftraggebers gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Auftrages ist ausgeschlossen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in Verträgen, die er zur Durchführung dieses Vertrages mit Dritten schließt, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Er hält den Auftraggeber in jedem Fall von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(4) Der Auftraggeber haftet darüber hinaus nicht für Ansprüche gegen den Auftragnehmer und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der Auftragnehmer auch für seine Subunternehmen ab. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmen ein.

(4) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 2 Mio. Euro abzuschließen und dem Auftraggeber vor Abschluss dieses Vertrages nachzuweisen.

§ 11

Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag wird beginnend mit dem _____ geschlossen. Er endet mit Abnahme des Werkes, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

(2) Eine vorzeitige Kündigung kann einvernehmlich oder aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- Nachhaltiger Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen und Bestandteile dieses Vertrages
- Einleitung eines Insolvenzverfahrens
- Erheblicher Dissens über die Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht
- Leistungsverzug

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

(1) Soweit der Auftragnehmer eine urheberrechtsfähige Planung erbringt, verbleibt das Urheberrecht bei dem Auftragnehmer.

(2) Der Auftragnehmer überträgt sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte einschließlich des Rechtes, das Schiff zu verändern, ggf. nachzubauen und zu beseitigen auf den Auftraggeber; diese Rechtsübertragung ist mit der dem Auftragnehmer geschuldeten Vergütung abgegolten.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm übertragenen Rechte an Dritte zu deren freier und uneingeschränkter Verwendung weiterzugeben.

§ 13

Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Erbringung der Leistungen zu verwenden. Die Nutzung für andere Aufträge bedarf jeweils der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bekannt werdenden Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des Auftragnehmers. Die Bestimmung des Satzes 2 hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen in seinem Betrieb sicherzustellen.

(3) Sofern vom Auftraggeber personenbezogene Daten an den Auftragnehmer übermittelt oder von diesem im Auftrag des Auftraggebers selbst erhoben und ausgewertet werden,

verpflichtet sich der Auftragnehmer, die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.

§ 14

Höhere Gewalt

(1) Führt der Eintritt höherer Gewalt zu einer Unterbrechung der Arbeiten, werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag für die Zeit der Unterbrechung der Arbeiten frei. Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere folgende Ereignisse: Krieg, Verfügungen von höherer Hand, Sabotage, Streiks und Aussperrungen, Naturkatastrophen, geologische Veränderungen und Einwirkungen.

(2) Jede Vertragspartei ist verpflichtet, unverzüglich nach dem Eintritt eines Falles höherer Gewalt der anderen Partei Nachricht mit allen Einzelheiten zu geben. Darüber hinaus haben die Parteien über angemessene, zu ergreifende Maßnahmen zu beraten.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

(1) Der vorliegende Vertrag nebst seiner Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Parteien dar. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere zusätzliche Vergütungsansprüche können nur schriftlich begründet werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso der Verzicht auf Schriftform. Die Grundsätze von Anscheins- und Duldungsvollmacht werden hiermit abbedungen.

(3) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages gemäß und die durchführbar ist. Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind.

§ 17

Erfüllung / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort:, den:

.....

Unterschrift Auftraggeber

.....

Unterschrift Auftragnehmer